

## Kantonsratsbeschluss über das Budget 2022

Antrag der Regierung vom 16. November 2021

Konto 4050.360 (Amtsleitung AVS / Staatsbeiträge):

### Festhalten am Entwurf der Regierung.

#### Begründung:

Der Antrag der Finanzkommission, eine Kostenbeteiligung des Kantons für die einmalige Abgeltung der rückwirkenden Entschädigung für die Pausenaufsicht der Kindergartenlehrpersonen vorzusehen, bzw. dessen Vollzug ist rechtswidrig, da er keine Rechtsgrundlage hat. Arbeitgeber und Lohnschuldner der Kindergartenlehrpersonen sind nach kantonaler Gesetzgebung die Gemeinden. Eine Ermächtigung an den Kanton, sich an Nachzahlungen an Kindergartenlehrpersonen zu beteiligen, besteht nicht. Anders als der Antrag der Finanzkommission suggeriert, ging es im Urteil des Verwaltungsgerichtes nicht um die *rückwirkenden* Entschädigungen der Pausenaufsicht für Kindergartenlehrpersonen, weshalb solche auch nicht durch den Verzicht auf einen Weiterzug ans Bundesgericht akzeptiert werden konnten.

Eine Zahlungspflicht des Kantons kann aus den entsprechenden Gerichtsurteilen nicht abgeleitet werden. Diese stellen eine Genderdiskriminierung auf der Ebene der Rechtsetzung fest und können als Feststellungsurteile keine Aussage zu ihren eigenen Folgen auf der Ebene des operativen Rechtsvollzugs machen. Ein Leistungsanspruch wäre von einer einzelnen Lehrperson gegenüber ihrem einzelnen Arbeitgeber geltend zu machen. Wenn der Verband St.Galler Volksschulträger seinen Mitgliedern empfohlen hat, den Kindergartenlehrpersonen einen abstrakt festgelegten Pauschalbetrag zur Abgeltung von allfällig übermässig geleisteten Pausenaufsichten zu entrichten, hat er ohne gerichtliche Notwendigkeit nach freiwilligem Ermessen gehandelt.

Der Kantonsrat hat im Jahr 2014 den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen neu geregelt. Er hat dabei gegen den damaligen Willen der Regierung eine generelle Entschädigung der Pausenaufsicht von Kindergartenlehrpersonen abgelehnt. In der Folge hat der Bildungsrat ein Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen erlassen, das eine Flexibilisierung zwischen den Arbeitsfeldern und damit im Ermessen der Gemeinde auch eine Entlastung oder Entschädigung bei übermässiger Belastung mit Pausenaufsicht im Einzelfall erlaubt. Auf diese Flexibilität wies das Amt für Volksschule im Jahr 2017 in einer Handreichung hin. Bereits vorher hatte das Bildungsdepartement den Gemeinden Wege aufgezeigt, wie eine Lehrperson bei überdurchschnittlicher Belastung wegen Pausenaufsicht entlastet werden kann.

Die Gerichte haben die rechtsetzende Genderdiskriminierung auch deshalb festgestellt, weil die Gemeinden ihren vom Kanton aufgezeigten Spielraum bei der Entlastung mit Pausenaufsicht besonders belasteter Lehrpersonen nicht ausgenutzt hatten und daher nicht belegt werden konnte, dass die kantonalen Vorgaben zum Berufsauftrag diskriminierungsfrei vollziehbar sind. Dennoch hat der Kanton mit dem Weiterzug des erstinstanzlichen Urteils der Verwaltungsrekurskommission an das Verwaltungsgericht die Interessenwahrung der Gemeinden übernommen. Das Bundesgericht wäre auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts höchstwahrscheinlich nicht eingetreten, da es Gemeinwesen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zur Beschwerdeführung zulässt. Der Kanton hätte leichtfertig gehandelt, wenn er das hohe Risiko eines Nichteintretens in Kauf genommen hätte.